

AG und GmbH in Portugal

- No. 32 -

*Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover
P.E. Felize, Advogado in Porto*

Mit der Öffnung des europäischen Marktes gehört Portugal zu den Ländern, die das Interesse ausländischer Unternehmen finden. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Tochterunternehmen. Dafür kommen typischerweise nur die Gesellschaftsformen der AG und GmbH in Betracht.

Aktiengesellschaft (S.A.)

Die Aktiengesellschaft, Sociedade Anónima, wird durch Unterzeichnung der Gründungs-urkunde, die zugleich die Satzung der Gesellschaft enthält, errichtet. Der Vertragsabschluß muß vor einem öffentlichen Notar erfolgen, die Gründung im Handelsregister und im nationalen Gesellschaftsregister eingetragen werden. Bei einer Bargründung ist das eingezahlte Aktienkapital (mindestens 30% des Nominalkapitals) bei einem Kreditinstitut auf einem Sonderkonto vor Unterzeichnung des Gründungsvertrages zu hinterlegen. Die Gesellschaft entsteht mit Eintragung in das Handelsregister.

Zur Gründung sind fünf Personen erforderlich. Sofern die Zahl der Aktionäre unter die gesetzliche Mindestzahl sinkt, kann die S.A. nach Ablauf von 12 Monaten aufgelöst werden. Bei Absinken der Anteilseigner auf nur einen Aktionär, haftet dieser unbeschränkt für Verpflichtungen, die während der Zeit seiner Alleingesellschafterstellung entstanden sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Nachweis, daß er gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften verstoßen hat. Das nominelle Mindestkapital muß 5 Mio ESC betragen. Die Einbringung von Sachleistungen in Form einer Arbeitsleistung an die Gesellschaft ist ausdrücklich verboten. Es können beliebig viele Aktien ausgegeben werden, der Nominalwert muß jedoch mindestens 1.000 ESC betragen.

Bei der Gründung sind 30% des Nominalkapitals einzuzahlen, der Rest ist innerhalb von fünf Jahren zu leisten. Für die noch nicht eingezahlten Beträge haften die jeweiligen Aktionäre. Aktien dürfen nicht unter dem Nominalwert ausgegeben werden.

Der Sitz der Gesellschaft muß in Portugal liegen. Mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% kann die Hauptversammlung jedoch entscheiden, den Sitz ins Ausland zu verlegen. Überstimmte Aktionäre haben das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten.

Die Aktien werden als Namensaktien oder Inhaberk Aktien ausgegeben. Nennwertlose Aktien dürfen nicht ausgegeben werden. Stimmrechtslose Vorkzugsaktien müssen mit einer Sonderdividende von mindestens 5% ihres Nennwertes bedient werden.

Die Übertragung der Namensaktie erfolgt durch schriftliche Erklärung des Aktieninhabers an die das Aktienbuch führende Gesellschaft. Die Unterschrift des Aktionärs muß dabei notariell beglaubigt sein. Die Erklärung kann auch durch Indossament auf der Aktie oder auf einer separaten, die Aktien genau bezeichnende Urkunde erfolgen. Inhaberaktien werden durch Übergabe des Aktienpapiers, registrierte Inhaberaktien durch notarielle Urkunde zwischen Veräußerer und Erwerber übertragen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens können Veräußerungsbeschränkungen durch die Satzung auferlegt werden. Die Übertragung der Namensaktien kann an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein, die innerhalb von 60 Tagen entscheiden muß. Sofern die Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung verweigert, muß sie sicherstellen, daß die Übertragung der Aktien zu denselben Bedingungen (Preis- und Zahlungsmodalitäten) auf eine andere Person oder Gesellschaft erfolgen kann.

Hinsichtlich der Leitung der Aktiengesellschaft können die Aktionäre zwischen zwei Modellen wählen: Verwaltungsrat und Rechnungsprüferausschuß.

Bei Wahl der Form des Verwaltungsrates umfaßt dieser mehrere Mitglieder, deren Zahl in der Satzung bestimmt wird. Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht Aktionäre sein, jedoch natürliche Personen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Satzung, die Gründungsversammlung oder die

Hauptversammlung bestellt. Ihre Amtszeit darf vier Jahre nicht übersteigen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muß eine Garantie von mindestens 500.000 ESC oder alternativ einen Versicherungsvertrag zugunsten der Gesellschaft nachweisen. Sofern die Gesellschaft keine öffentlich handelbaren Aktien ausgegeben hat, kann die Hauptversammlung auf dieses Erfordernis verzichten. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind die Geschäftsführung aller Aktivitäten der Gesellschaft sowie die volle und ausschließliche Vertretungsmacht. Die Handlungen des Verwaltungsrates sind für die Gesellschaft bindend. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht durch Satzung oder Entscheidungen der Hauptversammlung entfaltet keine Wirkung gegenüber Dritten, es sei denn, diesen war bekannt, daß im konkreten Fall der Verwaltungsrat seine Befugnisse überschritten hat.

Dem Rechnungsprüferausschuß obliegt die Überwachung der Gesellschaft. Diese Funktion kann auch durch einen einzelnen Pflichtprüfer ausgeübt werden (für Gesellschaften mit einem Kapital unter 20 Mio ESC). Der Ausschuß besteht aus drei oder fünf Gesellschaftern zuzüglich zwei außenstehenden Prüfungsmitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht Aktionäre, sollen jedoch natürliche Personen sein. Sie werden für die Dauer von höchstens vier Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Er muß mindestens einmal im Vierteljahr tagen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Die Aufgaben des Prüferausschusses sind die Überwachung des Verwaltungsrates sowie die Einhaltung von gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften. Daneben testiert er die ordnungsgemäße Buchführung, die Abschlüsse, die Finanz- und Sachanlagen sowie die Richtigkeit der Finanzberichte. Hierüber fertigt er einen jährlichen Bericht und eine Stellungnahme zu dem Bericht des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, an den Versammlungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, der Hauptversammlung beizuwohnen, ihre Aufgaben pflichtbewußt und unparteiisch wahrzunehmen und dabei Vertraulichkeit zu bewahren, den Verwaltungsrat zu informieren und die Hauptversammlung über alle Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.

Der Vorstand besteht aus einer unbestimmten Zahl von Direktoren, bei einem Kapital unter 20 Mio ESC auch nur aus einem Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Aktionäre sein, jedoch natürliche Personen. Sie führen die täglichen Geschäfte der Gesellschaft und vertreten die Gesellschaft. In regelmäßigen Abständen ist der Vorstand verpflichtet, über die Grundsätze der Geschäftsführung zu informieren. Er muß einen Lagebericht über die Gesellschaft und deren Geschäfts-

entwicklung erstellen und einen vollständigen Geschäftsführungsbericht vorlegen.

Der Aufsichtsrat besteht aus einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern, die durch die Satzung festgelegt wird. Sie muß immer größer als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein, darf jedoch die Zahl von 15 nicht übersteigen. Die Mitglieder müssen Aktionäre sein, die die Satzung bestellt oder durch die Hauptversammlung oder eine satzungsmäßige Versammlung gewählt werden. Der Vorsitzende wird durch den Aufsichtsrat selbst bestimmt.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder sowie des Vorsitzenden, die Überwachung der Gesellschaft und des Vorstandes, die Überwachung der Buchführung und der Abschlußberichte. Der Aufsichtsrat legt einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit an die Hauptversammlung vor und beruft die Hauptversammlung ein, wenn er dieses für nötig hält. Der Aufsichtsrat selbst hat keine Geschäftsführungsbefugnis, der Vorstand muß jedoch in durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen seine Zustimmung einholen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Vierteljahr.

Die Hauptversammlung hat einen Abschlußprüfer für die Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse zu bestellen. Diese Bestellung darf nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erfolgen. Der Abschlußprüfer darf nicht Anteilseigner sein; er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Rechnungsprüferausschuß.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt nach Anteilen. Der Erwerb eigener Aktien auf direktem oder indirektem Weg durch die Aktiengesellschaft ist nur begrenzt möglich. Eine Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % ihres Aktienkapitals erwerben. Dabei bestehen einige Ausnahmen (bei Kapitalherabsetzung, Erwerb von Anteilen neben anderen Vermögenswerten, kostenlosem Erwerb, gerichtliche Durchsetzung bei der Eintreibung von Schulden oder Nichtzahlung der Einlagen des jeweiligen Aktionärs). Den Aktionären steht das Recht auf Ausschüttung von mindestens der Hälfte des verteilbaren Gewinns eines Geschäftsjahres zu, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Regelung vor oder die Aktionäre entscheiden mit Mehrheit von drei Vierteln des Aktienkapitals anderes. Unbeachtlich anderer Vorschriften in der Satzung hat jeder Aktionär Anspruch auf einen Gewinnanteil, der nach seinem Anteil am Nominalkapital zu berechnen ist, das Gesetz sieht vor, daß mindestens 5 % des Jahresgewinns zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage einbehalten werden. Dies gilt, bis die Rücklage 20 % des Nominalkapitals erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage kann verwendet werden, um Verluste eines Geschäftsjah-

res auszugleichen, die nicht durch andere Reserven abgedeckt werden. Außerdem kann die Rücklage eingesetzt werden, um Verluste früherer Jahre abzu decken, die nicht durch Gewinne aus dem laufenden Jahr oder durch andere Rücklagen oder Kapitalerhöhungen abgedeckt werden können.

Eine Arbeitnehmermitbestimmung in den Organen der Gesellschaft ist in Portugal unbekannt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Lda)

Die GmbH, Sociedade por Quotas, wird ebenso wie die AG durch einen notariellen Gründungsvertrag errichtet, der auch die Satzung der Gesellschaft enthält. Der Vertrag wird zum öffentlichen Register eingereicht, eine vorläufige Registrierung ist möglich. Wie bei der S.A. muß das Gesellschaftskapital zuvor bei einem Bankinstitut hinterlegt werden. Bei der Gründung müssen mindestens 50% des Kapitals eingezahlt werden. Das Mindestkapital, für das Anteile gezeichnet werden, und der Nominalwert der Anteile, der zugleich gegen Einlagen ausgegeben wird, beträgt mindestens 400.000 ESC.

Die Gesellschaft ist ebenso wie die S.A. mit der Eintragung in das Register entstanden. Zur Gründung werden zwei Mitglieder benötigt.

Für die Ein-Mann-GmbH gilt die gleiche Haftungsregelung wie bei der S.A.

Einlagen in Form von persönlicher Arbeit sind ausdrücklich verboten.

Es besteht keine Begrenzung für die auszugebenden Anteile. Der Nominalwert eines jeden Anteils darf nicht unter 20.000 ESC liegen; sein Wert muß durch 250 teilbar sein. Das Stammkapital muß mindestens zu 50 % eingezahlt werden. Die Einzahlungsverpflichtung darf nicht länger als fünf Jahre hinausgezögert werden. Unabhängig davon gerät der Gesellschafter erst dann in Verzug, wenn die Gesellschaft ihn zur Zahlung auffordert und darauf hingewiesen hat, daß sein Anteil ganz oder zum Teil eingezogen werden kann.

Grundsätzlich haften die Gesellschafter nur bis zur Höhe ihrer Anteile, sie haften jedoch auch für die Erfüllung der satzungsgemäßen Einlageverpflichtungen. Gläubiger werden zur Befriedigung ihrer Ansprüche auf das Vermögen der Gesellschaft verwiesen; die Gesellschafter selbst haften nicht für deren Schulden. Sofern nicht voll eingezahlte Anteile veräußert werden, haften Veräußerer und Erwerber gemeinsam für die ausstehenden Beträge. Anteile unter Nominalwert dürfen nicht ausgegeben werden.

Der Sitz der Gesellschaft muß in Portugal liegen. Eine Verlegung in das Ausland kann nur mit einer absoluten Mehrheit von 75% der Stimmen beschlossen werden. Überstimmte Mitglieder können innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Entscheidung den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die GmbH-Anteile lauten auf den Namen des Gesellschafters. Anteile ohne Wert oder ohne Stimmrecht dürfen nicht ausgegeben werden. Die Übertragung der Anteile erfolgt durch materielle Übertragungsurkunde zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber. Die Übertragung entfaltet jedoch erst Rechtskraft, wenn die Gesellschaft dieser zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis entfällt bei Übertragungen von Beteiligten, Gesellschaftern oder im Erbfall. Verfügungsbeschränkungen können durch Satzung innerhalb der gesetzlichen Grenzen getroffen werden.

Insofern kann die Übertragung der Anteile der Zustimmung der Gesellschaft unterworfen werden, die ihre Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach der Aufforderung treffen muß. Sofern die Gesellschaft die Zustimmung verweigert, muß sie dem Veräußerer anbieten, die Anteile zu gleichen Bedingungen zu erwerben oder einzuziehen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Anteile vom Veräußerer mehr als drei Jahre gehalten wurden.

Die Satzung kann den Verkauf von Anteilen völlig untersagen; in diesem Fall darf der Gesellschafter aus der GmbH austreten, sofern er zehn Jahre Anteile gehalten hat.

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführern vertreten und verwaltet. Diese müssen natürliche Personen mit voller Geschäftsfähigkeit sein; es muß sich dabei nicht um Gesellschafter handeln. Die Geschäftsführer können durch die Satzung oder durch eine spätere Entscheidung der Gesellschafter oder durch andere in der Satzung vorgesehene Weise bestellt werden. Sofern die Dauer der Geschäftsführung nicht festgelegt ist, endet sie, wenn der Geschäftsführer entlassen wird oder die Geschäftsführung niederlegt. Bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung gewähren je 250 ESC des gehaltenen Kapitals eine Stimme. Die Satzung kann für Anteile solcher Gesellschafter doppeltes Stimmrecht vorsehen, deren Gesamtbeteiligung unter 20% liegt.

Die Aufsicht über die GmbH muß von einem Rechnungsprüferausschuß vorgenommen werden, sofern dies in der Satzung vorgesehen ist. Im einzelnen entsprechen die Vorschriften denen der Aktiengesellschaft. Sofern die Gesellschaft nicht über einen Rechnungsprüferausschuß verfügt, müssen die Gesellschafter einen Pflichtprüfer unter bestimmten Voraussetzungen bestellen.

Die Geschäftsführer sind ermächtigt, alle Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig sind, zu treffen, insbesondere Verträge mit Dritten abzuschließen. Diese Vertretungsmacht besteht unabhängig von internen Beschränkungen, die durch Satzung oder durch Beschluß der Gesellschafter auferlegt wurden. Allerdings kann sich die Gesellschaft auf die Wirksamkeit solcher Verträge berufen, bei denen der Gegenseite eine Überschreitung der Vertretungsmacht bekannt war.

Eigene Anteile darf die GmbH nur unentgeltlich erwerben oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gegen einen der Gesellschafter oder sofern sie über freie Reserven in doppelter Höhe des Anteilswertes verfügt. Die Gesellschaft darf jedoch nicht eigene Anteile erwerben, sofern diese noch nicht voll eingezahlt sind, es sei denn, die Gesellschaft zieht sie ein, weil sie innerhalb der gesetzlichen Frist nicht voll bezahlt wurden. Der Erwerb eigener Anteile unter Verletzung der vorgenannten Vorschriften ist nichtig.

Den Gesellschaftern steht das Recht auf Ausschüttung jener Gewinne zu, die in der jeweiligen Rechnungsperiode in den testierten Abschlüssen ausgewiesen sind; die notwendigen gesetzlichen oder anderen Reserven sind jedoch vorher zu berücksichtigen. Die Gesellschafter können beschließen, daß ein Betrag in Rücklagen eingestellt wird, der nicht mehr als die Hälfte des ausschüttungsfähigen Gewinns beträgt. Eine höhere Einstellung in Rücklagen ist nur zulässig, wenn dieses die Satzung vorsieht oder aufgrund einer Entscheidung der Gesellschafter mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der Stimmen des Gesamtkapitals. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, steht jedem Gesellschafter ein Gewinnanteil entsprechend seiner Quote am Gesellschaftskapital zu. Die GmbH ist verpflichtet, aus dem jährlichen Gewinn 20% in eine gesetzliche Rücklage einzustellen, bis diese 20% des Gesamtkapitals oder mindestens 200.000 ESC erreicht hat; dabei gilt jeweils der höhere der beiden Werte als Untergrenze. Die gesetzliche Reserve kann dazu verwendet werden, Verluste abzudecken. Dabei handelt es sich um Verluste der laufenden Periode, die nicht durch andere Reserven gedeckt werden können sowie um Verluste früherer Jahre, die nicht durch Gewinne der laufenden Periode, durch andere Reserven oder durch Kapitalerhöhung ausgeglichen werden können. Eine Arbeitnehmermitbestimmung besteht nicht.

15. August 1991

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwort.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.